



Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV

1.3.1 Jagd

Lernziel: 1.3.1.1

Verbotene Hilfsmittel

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.1.1

Verbotene
Hilfsmittel

Lernziel

Alle verbotenen Hilfsmittel aufzählen können.

JSV | Art. 2

Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

- a. Fallen, **ausser Kastenfallen** zum Lebendfang, sofern diese täglich kontrolliert werden;



Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

b. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;



Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

c. für die Baujagd: das Begasen und Ausräuchern von Tierbauten, das Ausgraben von Dachsen, die Verwendung von Zangen und Bohrern, die Abgabe von Treibschüssen und das gleichzeitige Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau;



Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

d. als Lockmittel verwendete lebende Tiere;



Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen sowie Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion



Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

- f. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift, Betäubungsmittel und vergiftete oder betäubende Köder;



Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

- g. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen;



Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

h. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen, Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12), Serie- und Faustfeuerwaffen;



Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

i. Feuerwaffen:

1. deren Lauf kürzer als 45 cm ist,
2. deren Schaft klappbar, teleskopartig ausziehbar oder nicht fest mit dem System verbunden ist,
3. deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann,
4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;



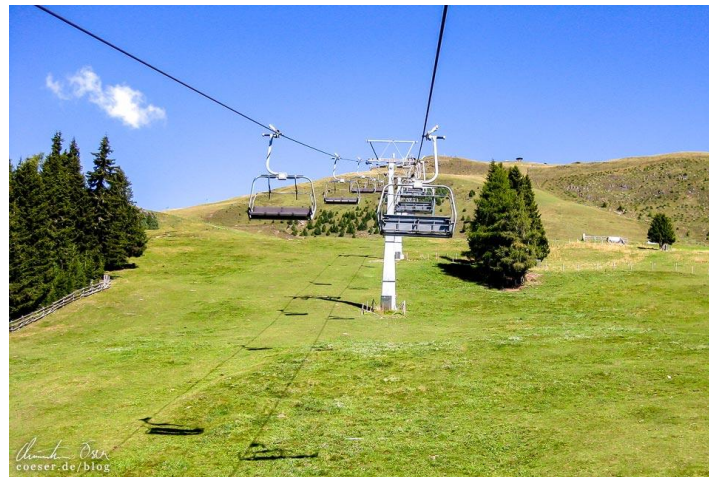
Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

- j. das Schiessen ab Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt, ausser zur Verhinderung von Schäden an den ausgelegten Fanggeräten bei der Ausübung der Berufsfischerei;



Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

- k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;

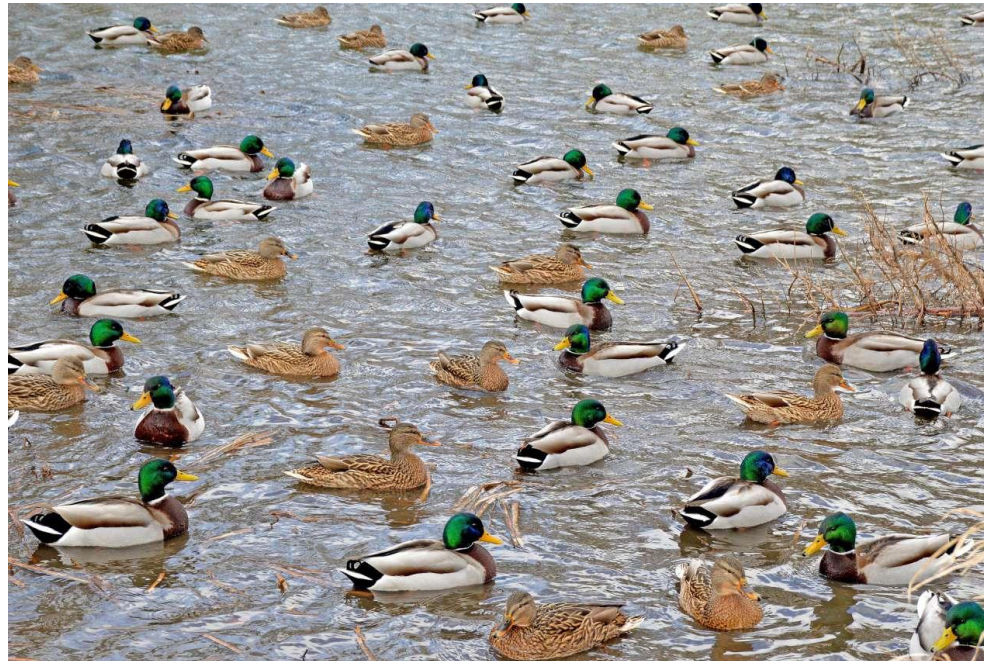


Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

j. für die Wasservogeljagd: Bleischrot.



Bleischrot



Stahlschrot



Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

2 Abweichend von Absatz 1 dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, verwendet werden:

- a. Faustfeuerwaffen für Fangschüsse;
- b. Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden.

Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden Hilfsmitteln:

- a. Feuerwaffen:
die zugelassene Munition und Kaliber, die maximal erlaubten Schussdistanzen sowie den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung;
- b. Jagdhunde:
die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine.



Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV

1.3.1 Jagd

Lernziel: 1.3.1.2

Ausnahmebewilligungen

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.1.2

Ausnahme-
bewilligungen

Lernziel

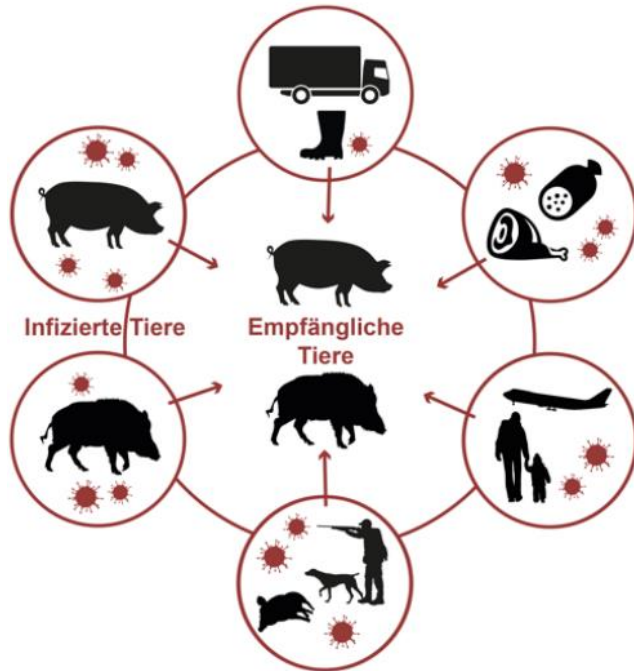
Alle Ausnahmen aufzählen können.

JSV | Art. 3

Ausnahmebewilligungen

1 Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

Tierseuchen



Nachsuche



Wildschäden



Ausnahmebewilligungen

Beispiele:

Die Wildhut kann z.B. für die Wildschadenverhütung und Seuchenbekämpfung folgende verboten Hilfsmittel benützen:

1. Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion;
2. Schalldämpfer;





Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV

1.3.1 Jagd

Lernziel: 1.3.1.3
Ergänzungen

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.1.3

Ergänzungen

Lernziel

Ergänzungen zu Schonzeiten aus JSG sowie Verknüpfung zu JSG detailliert erklären können.

JSV | Art. 3^{bis}

Ergänzungen zu Schonzeiten

1 Die jagdbaren Arten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

- a. die Moorente und das Rebhuhn sind geschützt;
- b. die Saatkrähe ist jagdbar.

2 Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

- a. Wildschwein: Schonzeit vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit;
- b. Kormoran: Schonzeit vom 1. März bis 31. August;
- c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.



Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV

1.3.2 Schutz

Lernziel: 1.3.2.1

Voraussetzungen zur Regulierung
geschützter Arten

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.2.1

Regulierung geschützter Arten

Lernziel

Voraussetzungen zur Regulierung geschützter Arten grob erklären können.

JSV | Art. 4

Geschützter Arten z.B.



Voraussetzungen zur Regulierung geschützter Arten grob erklären können.

Beeinträchtigung des Lebensraumes:



Voraussetzungen zur Regulierung geschützter Arten grob erklären können.



Durch Wildtiere verursachte Schäden

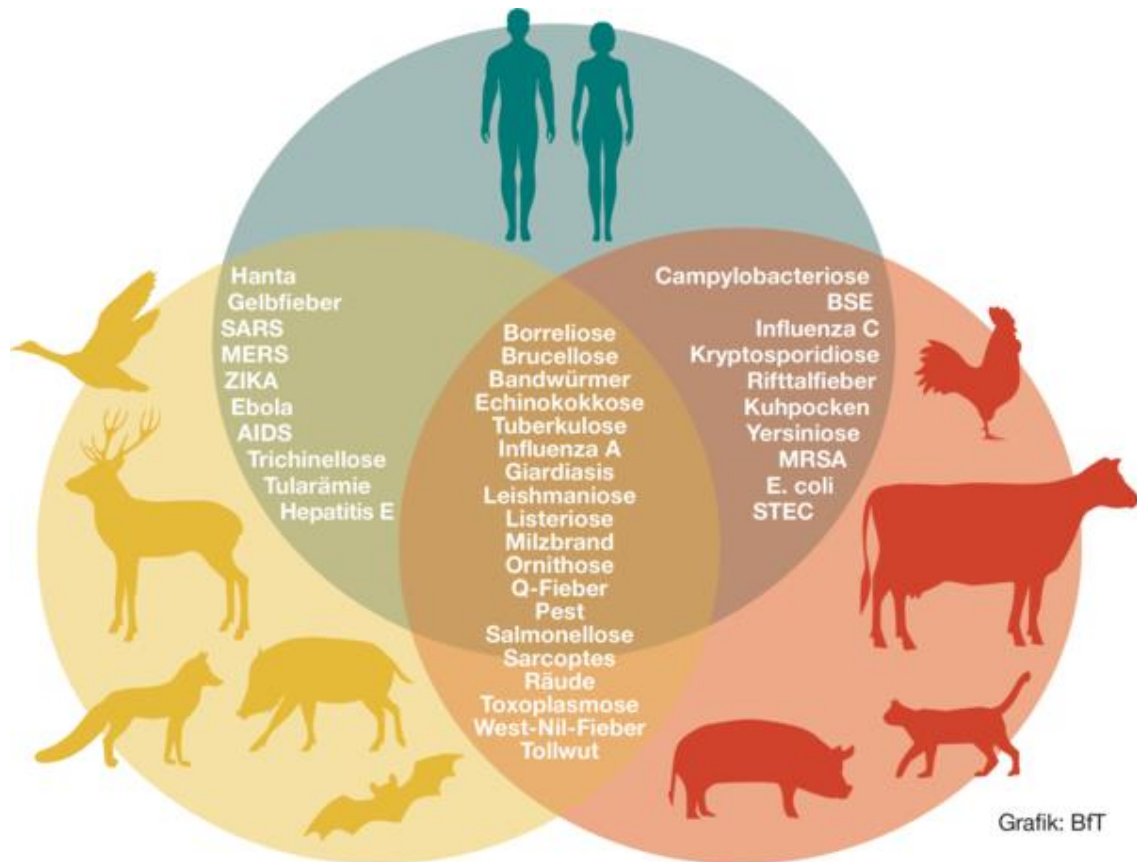
Voraussetzungen zur Regulierung geschützter Arten grob erklären können.

Menschen erheblich gefährden



But Taylor didn't
feel like shouting.

Voraussetzungen zur Regulierung geschützter Arten grob erklären können.



Verbreitung Tierseuchen

Zoonosen sind Infektionen mit Erregern, die zwischen Mensch und Tier übertragen werden.

Grafik: BfT

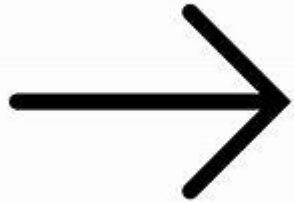
Voraussetzungen zur Regulierung geschützter Arten
grob erklären können.

Hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch
die Kantone verursachen



Voraussetzungen zur Regulierung geschützter Arten grob erklären können.

Antrag für Regulierung von geschützten Tieren



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Voraussetzungen zur Regulierung geschützter Arten grob erklären können.

Antrag für Regulierung von geschützten Tieren



1	2	3	4	5
6	7	8	9	10
11	12	13	14	15
16	17	18	19	20

A large red question mark is superimposed over the number 13 in the calendar grid.

Voraussetzungen zur Regulierung geschützter Arten grob erklären können.

Regulierung von Wölfen



Voraussetzungen zur Regulierung geschützter Arten grob erklären können.

Regulierung von Wölfen



Ergänzungen zu Schonzeiten

1 Ein Gesetz (zB Jagdgesetz JSG) wird vom Parlament erlassen und ist der Verordnung (zB Jagdverordnung JS), welche von der Exekutive erlassen wird übergeordnet. Die Verordnung kann abweichend vom Gesetz innerhalb seiner Vorgaben Anpassungen machen. Z.B Schonzeiten verlängern – aber nicht verkürzen!



Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV

1.3.2 Schutz

Lernziel: 1.3.2.2

Ruhezonen sowie deren Verknüpfung zu
Banngebieten grob erklären können.

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.2.2

Ruhezonen

Lernziel

Ruhezonen sowie deren Verknüpfung zu Banngebieten grob erklären können.

JSV | Art. 4^{ter}

Ruhezonen sowie deren Verknüpfung zu Banngebieten grob erklären können.



Die interaktive Karte zeigt, wo der rücksichtsvolle Freizeitsport möglich ist und wo sich die Rückzugsgebiete der Wildtiere befinden.



Der Winter ist für Wildtiere eine schwierige Zeit. Wildtiere haben ausgeklügelte Massnahmen entwickelt, um die kalte Jahreszeit zu überstehen.



Sport in der freien Natur gibt ein Gefühl von Freiheit und Erholung. Er ist aber oft eine Störung für Wildtiere. Vier einfache Regeln helfen, Rücksicht auf die Tiere zu nehmen!



Wildtiere brauchen Rückzugsgebiete, in welchen sie nicht gestört werden. Wildruhezonen sind ein Instrument um solche Rückzugsgebiete zu sichern.

Ruhezonen sowie deren Verknüpfung zu Banngebieten grob erklären können.

Die Ausscheidung von Wildruhezonen dient also der Nutzungslenkung. Wildruhezonen können als separate Gebiete auftreten oder als nicht zu betretende oder überfliegende Teile von bestehenden Schutzgebieten (z.B. von Naturschutzgebieten, Eidgenössischen Jagdbanngebieten). Wildruhezonen unterscheiden sich von Wildtierschutzgebieten, wobei auch Wildtierschutzgebiete temporär die Funktion von Wildruhezonen übernehmen können:

Wildruhezonen (auch «Wildruhegebiete», «Wald-Wild-Schongebiete»)

Wildruhezonen sind für Säugetiere und Vögel wichtige Gebiete, in denen die Bedürfnisse der Wildtiere im Vordergrund stehen. Sie dienen gemäss Jagdgesetz ([Art. 7 Abs. 4 des JSG](#)) der Vermeidung übermässiger Störung als Antwort auf die zunehmende Freizeitnutzung.

Wildruhezonen dürfen während bestimmten Jahreszeiten - oder in einzelnen Fällen während des ganzen Jahres - nicht oder nur beschränkt für Freizeitaktivitäten genutzt werden.

Ruhezonen sowie deren Verknüpfung zu Banngebieten grob erklären können.





Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV
1.3.2 Schutz

Lernziel: 1.3.2.3
Präparation geschützter Tiere grob
erklären können

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.2.3

Präparation

Lernziel

Präparation geschützter Tiere grob erklären können.

**JSV | Art. 5,
Abs. 1 und 2**

Präparation geschützter Tiere grob erklären können



Präparation von geschützten Tieren

Tiere geschützter Arten dürfen nur präpariert werden, wenn sie tot aufgefunden oder aufgrund einer kantonalen Bewilligung erlegt oder gefangen worden sind.

Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, muss sich in seinem Kanton registrieren lassen.

Präparation geschützter Tiere grob erklären können



Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Jagdinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
Info.j@be.ch
www.be.ch/jagd

Meldeformular

Gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel dürfen Tiere geschützter Arten nur präpariert werden, wenn sie tot aufgefunden oder aufgrund einer kantonalen Bewilligung erlegt oder gefangen worden sind.

Tot aufgefundene Wildtiere gehören grundsätzlich dem Kanton und müssen unverzüglich dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden. Sie können dem Finder unentgeltlich überlassen werden, sofern keine anderen, öffentlichen Interessen an dem Tier bestehen.

Zur Erteilung der Präparationsbewilligung ist dieses Formular innert 14 Tagen nach dem Eintreffen des toten Tieres beim Präparator durch diesen an das kantonale Jagdinspektorat in Münsingen zu senden.

Präparator

Firmenname:

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

Finder

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

Tierart: Geschlecht:

Todesursache: Alter:

Bemerkung:

Fundort (PLZ/Ort/Kanton):

Funddatum / Fundstelle: /

Präparationsauftrag erteilt durch:

Ohne Auftrag → Präparat geht an:

Bewilligung erteilt.

Münsingen,

Stempel und Unterschrift:

Zur Erteilung der Präparationsbewilligung ist dieses Formular innert 14 Tagen nach dem Eintreffen des toten Tieres beim Präparator durch diesen an das kantonale Jagdinspektorat in Münsingen zu senden.



Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV

1.3.2 Schutz

Lernziel: 1.3.2.4
Rechtliche Grundlagen bei der
Diskussion um Aussetzung geschützter
Arten grob erklären können.

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.2.4

Aussetzung einheimischer Tiere

Lernziel

Rechtliche Grundlagen bei der Diskussion um Aussetzung geschützter Arten grob erklären können.

JSV | Art. 8

Rechtliche Grundlagen bei der Diskussion um Aussetzung geschützter Arten grob erklären können.



Bundesamt für
Umwelt BAFU





Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV

1.3.2 Schutz

Lernziel: 1.3.2.5
Rechtliche Grundlagen bei der
Diskussion um Aussetzung nicht
einheimischer Arten grob erklären
können.

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.2.5

Aussetzung nicht
einheimischer
Tiere

Lernziel

Rechtliche Grundlagen bei der Diskussion um Aussetzung nicht
einheimischer Arten grob erklären können.

JSV | Art. 8^{bis}

Rechtliche Grundlagen bei der Diskussion um Aussetzung nicht einheimischer Arten grob erklären können.

- Invasive Arten
- Neozoen

Damhirsch



Sikahirsch



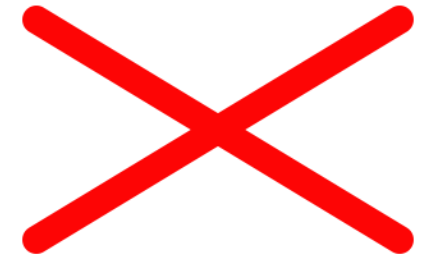
Marderhund



Waschbär



Rechtliche Grundlagen bei der Diskussion um Aussetzung nicht einheimischer Arten grob erklären können.





Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV
1.3.3 Wildschaden

Lernziel: 1.3.3.1
Alle Arten aufzählen können

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.3.1

Selbsthilfe

Lernziel

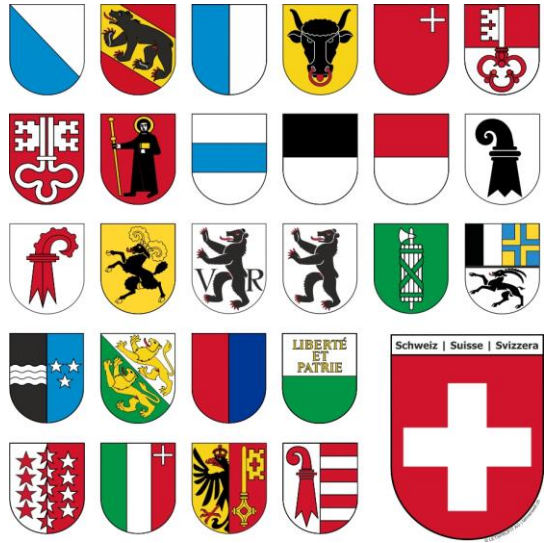
Alle Arten aufzählen können.

JSV | Art. 9

Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten



Zulässige Hilfsmittel





Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV
1.3.3 Wildschaden

Lernziel: 1.3.3.1
Alle Arten aufzählen können

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.3.1

Selbsthilfe

Lernziel

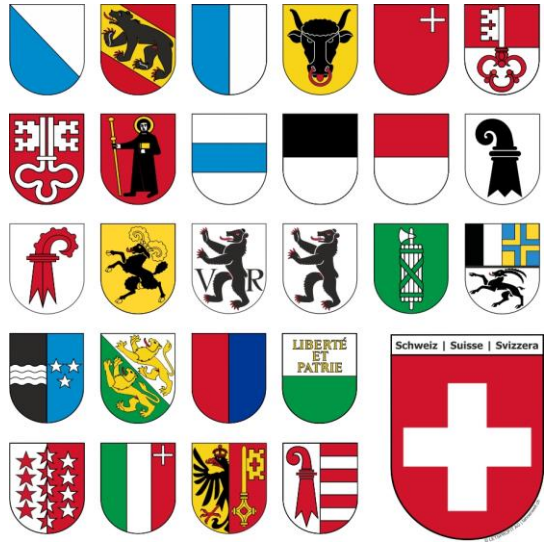
Alle Arten aufzählen können.

JSV | Art. 9

Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten



Zulässige Hilfsmittel





Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV
1.3.4 Haftpflicht

Lernziel: 1.3.4.1
Minimale Deckungssumme kennen

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.4.1

Lernziel

Deckungssumme

Minimale Deckungssumme kennen.

JSV | Art. 14

Minimale Deckungssumme kennen



Mindestens 2
Millionen Franken





Jagdausbildung

BEJV

Formation de chasse FCB



1.3 Jagdverordnung JSV

1.3.5 Nicht einheimische Tierarten

Lernziel: 1.3.5.1

Aufzählen einiger Beispiele von:
Nicht einheimische Tierarten

01

JAGDRECHT

1.3 Jagdverordnung JSV



1.3.5.1

Lernziel

Nicht einheimische
Tierarten

Aufzählen einiger Beispiele von:

- nicht einheimischen Tierarten, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist
- nicht einheimischen Tierarten, deren Einfuhr und Haltung verboten ist

JSV | Anhang 1 und 2

Nicht einheimischen Tierarten, deren Einfuhr und Haltung **bewilligungspflichtig** ist



Mufflon



Damhirsch



Steinhuhn



Marderhund



Nutria



Waschbär

Nicht einheimischen Tierarten, deren Einfuhr und Haltung **verboten** ist



Grauhörnchen



Schwarzkopfruderente